

Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen in der Stadt Ottweiler

Auf Grund der §§ 12 und 20 b des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 1215), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Einwohnerbefragung

- (1) Einwohnerbefragungen sind nur zulässig in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Sie dienen dazu, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfragen und in die Überlegungen mit einzubeziehen.
- (2) Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt. Die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- (3) Auftragsangelegenheiten können nicht Gegenstand einer Einwohnerbefragung sein, es sei denn, die Entscheidung über eine solche Angelegenheit ist dem Stadtrat gesetzlich übertragen. Einwohnerbefragungen in Bundes- und Landesangelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 2 Beschluss des Stadtrates

Der Beschluss des Stadtrates über die Durchführung einer Einwohnerbefragung, über die Qualifizierung als wichtige Angelegenheit und über die Festlegung des Fragenkataloges erfolgt in öffentlicher Sitzung und bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 3 Auffassung der Gemeindeorgane, Bekanntmachung

Vor Durchführung der Einwohnerbefragung sind den Einwohnerinnen und Einwohnern die von den Gemeindeorganen (Stadtrat und Bürgermeister/in) vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt Ottweiler in der jeweils geltenden Fassung darzulegen.

Protokollnotiz:

Erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung, ist auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen bekannt zu machen. Bei geheimer Abstimmung ist das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu machen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung kann durchgeführt werden
 - a) entsprechend den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl oder

b) ausschließlich nach den Grundsätzen der Briefwahl.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung über die Wahlhandlung entsprechend.

(3) Über die Art des durchzuführenden Befragungsverfahrens nach Absatz 2 entscheidet der Stadtrat.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an Einwohnerbefragungen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, die am letzten Tag der Befragung das 16. Lebensjahr vollendet haben und die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für die Berechtigung zur Teilnahme ist das von der Stadt geführte Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Abstimmungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Abstimmung (bei reiner Briefwahl am letzten Tag der Abstimmung) seit mindestens drei Monaten in der Stadt Ottweiler eine Wohnung inne haben.

(3) In dem Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner wird auch vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat.

(4) Die Teilnahme erfolgt auf amtlichen Vordrucken, die nicht personenbeziehbar durchnummeriert werden. Bei der Auszählung werden nur diese amtlichen Vordrucke berücksichtigt.

§ 6

Beantwortung der Fragen

(1) Die Beantwortung der Fragen hat auf einem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Urnen- und Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) wird der Vordruck am Befragungstag ausgegeben bzw. den teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern auf Antrag ausgehändigt. Bei Durchführung der Einwohnerbefragung nach den Grundsätzen der Briefwahl (§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) sind die Vordrucke den Teilnahmeberechtigten spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin bzw. Befragungstermin zu übersenden. Bei Beantwortung der Fragen nach den Grundsätzen der Briefwahl ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der Eingang bei der Stadt Ottweiler maßgeblich.

(2) Die amtlichen Vordrucke enthalten die vom Stadtrat beschlossenen Fragen und die zu kennzeichnenden Antwortmöglichkeiten. Die Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ oder in vergleichbar eindeutiger Weise beantwortet werden können.

(3) Ungültig sind Antworten, wenn

a) der amtliche Vordruck nicht verwendet wird,

b) der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und Streichungen versehen wird,

c) Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 7

Überwachung des Ablaufs, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die/Der Bürgermeister/in überwacht die Einwohnerbefragung sowie die Ergebnisermittlung, stellt das Ergebnis fest und macht es ortsüblich bekannt.

(2) Festzustellen ist die Beteiligung an der Befragung, die Anzahl der ungültigen Antworten sowie die Anzahl der gültigen Ja- und Nein-Antworten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottweiler, den 16. Juni 2011

Der Bürgermeister
gez.
(Rödle)